

Bekanntmachung

Parkgebührenordnung der Stadt Dormagen vom 19.12.2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, S 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2023 (BGBl. I Nr. 56) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Feb. 2022 (GV.NRW. S.141) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Parkgebührenpflicht

Um die Nutzung des Parkraumes auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen in der Stadt Dormagen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten und um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für die Benutzenden angemessen anzupassen, erhebt die Stadt Dormagen nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung Parkgebühren, soweit das Parken auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen nur nach Lösen eines Parkscheines an den installierten Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 2 Parkgebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden werktags von 9 - 18 Uhr erhoben.

§ 3 Parkgebührenhöhe

Die ersten 30 Minuten sind frei. Die Parkgebühr für jede weitere Stunde beträgt 1,50€/Std. Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe enthalten.

§ 4 Parkgebührenpflichtige Parkplätze

Als gebührenpflichtig sind folgende Parkplätze ausgewiesen:

- „Unter den Hecken“ großer Parkplatz
- „Unter den Hecken“ kleiner Parkplatz bei Haus-Nr. 74

- „Unter den Hecken“ ab Einmündung „Am Kappesberg“ bis „Walhovener Straße“
- der Parkplatz „Theodor-Angerhausen-Grundschule“
- der Parkplatz „VHS/Kulturhalle“
- die Parkplätze ab der „Uwierstraße“ auf der nördlichen Straßenseite
- die Parkplätze an der „Langemarkstraße“, südlich der „Helbüchelstraße“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dormagen vom 30.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 18.12.2023

Dr. Torsten Spillmann
Kämmerer und Beigeordneter